

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Januar 1970	Nummer 5
---------------------	--	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	11. 12. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter; Verteilung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	32
20310		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 18. 8. 1969 (MBL. NW. S. 1562/ SMBL. NW. 20310) Zweiundzwanzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 7. Juli 1969	32
211	12. 12. 1969	RdErl. d. Innenministers Aufbewahrung von Akten über Änderungen von Familiennamen und Vornamen	32
303	10. 12. 1969	RdErl. d. Ministerpräsidenten Anordnung über die Amtstracht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	32
400	12. 12. 1969	RdErl. d. Innenministers Bestellung von Beamten zur Beurkundung von Grundstücksgeschäften der Gemeinden und Gemeinde- verbände	33
842	16. 12. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Abschnittes I des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KgfEG): Betriebsmittel- anforderung, Buchung, Abrechnung und Rechnungsprüfung	33

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Arbeits- und Sozialminister	Seite
12. 12. 1969	Bek. — Immissionsschutz; Schulungsprogramm 1970	33

I.

211

Aufbewahrung von Akten über Änderungen von Familiennamen und Vornamen

RdErl. d. Innenministers v. 12. 12. 1969 — I B 3/14 — 80.10

Die gemäß §§ 6, 11 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (RGBl. I S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 1961 (BGBl. I S. 1621), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten für Namensänderungen vom 27. Juli 1965 (GV. NW. S. 221/SGV. NW. 211) für die Entscheidung zuständige Behörde hat die Akten nach Maßgabe nachfolgender Vorschriften aufzubewahren. Demnach sind für die Aufbewahrung von Akten über Änderung

- a) des Familiennamens
die Regierungspräsidenten
- b) des Vornamens
die Kreise und kreisfreien Städte
als Kreisordnungsbehörden

zuständig.

Die Frist für die Aufbewahrung beträgt 50 Jahre; sie beginnt mit dem Wirksamwerden der Entscheidung.

Gegen die Mikroverfilmung von Namensänderungsakten bestehen keine Bedenken. Dabei ist jedoch der gesamte Vorgang zu verfilmen. Die Originalakten können dann vernichtet werden.

Über die Namensänderungen ist ein Verzeichnis zu führen, das folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Lfd. Nummer
2. Datum des Antrages
3. Name und Vorname(n) des Antragstellers
4. Geburtstag des Antragstellers
5. Wohnung des Antragstellers
6. Name und Vorname(n) der in die Namensänderung einbezogenen Personen
7. Gewährter Name
8. Datum und Aktenzeichen der Namensänderungsverfügung
9. Datum des Wirksamwerdens der Namensänderung
10. Bemerkungen.

Soweit Verzeichnisse bisher nicht geführt worden sind, sind sie entweder anzulegen oder die Namensänderungsakten dauernd aufzubewahren. Falls nach anderen Gesichtspunkten geführte Verzeichnisse vorhanden sind, brauchen sie für die Vergangenheit nicht neu angelegt zu werden. Die Verzeichnisse sind ständig aufzubewahren.

Ich bitte, mit Wirkung vom 1. Januar 1970 entsprechend zu verfahren.

— MBl. NW. 1970 S. 32.

20310

Bearbeitung von Personal- angelegenheiten der Angestellten und Arbeiter Verteilung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 12. 1969 — I B 2 — 08.81 — 99 E/69

Mein RdErl. v. 22. 10. 1965 (SMBl. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

2.1 für die Angestellten und Arbeiter der Regierungspräsidenten und der diesen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen (Staatliche Veterinäruntersuchungsämter, Wasserwirtschaftsämter) die Regierungspräsidenten,

2. Hinter Nummer 2.1 wird eingefügt:

2.2 für die Angestellten und Arbeiter der Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragten — Höhere Forstbehörden — und der diesen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen (Staatliche Forstämter, Waldarbeitsschule) die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte — Höhere Forstbehörden —,

3. In der bisherigen Nummer 2.6 werden die Worte „die Forstliche Forschungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen“ gestrichen.
4. Die bisherigen Nummern 2.2 bis 2.6 werden Nummern 2.3 bis 2.7.
5. In Nummer 4 Satz 1 werden hinter dem Wort „Regierungspräsidenten“ ein Komma und die Worte „die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte — Höhere Forstbehörden —“ eingefügt.
6. In Nummer 4 wird als Satz 4 eingefügt:
Satz 3 gilt sinngemäß für die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte — Höhere Forstbehörden —.
7. In Nummern 6. und 7. wird „Nummer 2.6“ durch „Nummer 2.7“ ersetzt.
8. In Nummer 7. wird „Nummer 2.3“ durch „Nummer 2.4“ ersetzt.
9. In Nummer 7 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
Dieser Runderlaß ist in den Geschäftsbereichen der Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragten — Höhere Forstbehörden —, der Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung und des Landesamtes für Ernährungswirtschaft entsprechend anzuwenden.

Nach den Bestimmungen dieses Runderlasses bitte ich ab 1. Februar 1970 zu verfahren.

— MBl. NW. 1970 S. 32.

20310

Berichtigung

zum Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 18. 8. 1969 (MBl. NW. S. 1562; SMBl. NW. 20310)

Zweiundzwanzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 7. Juli 1969

In § 2 (S. 1565) des Tarifvertrages muß die viertletzte Zeile auf Seite 1565 des MBl. NW. richtig lauten:

„e) Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle aus besonderem dienstlichen oder“

— MBl. NW. 1970 S. 32.

303

Anordnung über die Amtstracht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit

RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 10. 12. 1969 — I B 1:239 Nr. 2:63

I.

Die Anordnung über die Amtstracht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit — Erl. d. Ministerpräsidenten v. 31. 7. 1964 (MBl. NW. S. 1134/SMBl. NW. 303) wird wie folgt geändert:

Es werden gestrichen

1. in Abschnitt II Nr. 1 Satz 1 die Worte „und einem Barett“,
2. in Abschnitt II Nr. 1 letzter Satz der Strichpunkt und die Worte „sie tragen kein Barett“,

3. in Abschnitt II Nr. 2 die Worte „und am Barett“,
4. in Abschnitt III Nr. 1 die Sätze 2 und 3.

II.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 1969 in Kraft.

— MBl. NW. 1970 S. 32.

400

**Bestellung von Beamten
zur Beurkundung von Grundstücksgeschäften
der Gemeinden und Gemeindeverbände**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 12. 1969 —
I C 2/17 — 21.162

Unter Hinweis auf § 60 Nr. 56 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hebe ich hiermit meinen RdErl. v. 27. 12. 1962 (SMBl. NW. 400) mit Wirkung vom 1. Januar 1970 ab auf.

Die Beurkundung von Grundstücksgeschäften ist von diesem Zeitpunkt ab nur noch vor einem Notar möglich.

— MBl. NW. 1970 S. 33.

842

**Durchführung des Abschnittes I des
Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KgfEG)
Betriebsmittelanforderung, Buchung, Abrechnung und
Rechnungsprüfung**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 12. 1969 —
V A 1 — 5628.0

Nummer 1.2 meines RdErl. v. 1. 10. 1962 (SMBl. NW. 842) erhält folgende Fassung:

Die Ausgaben sind im Bundeshaushalt ab 1. 1. 1970 bei Kap. 06 40, Titel 653 01, etwaige Einnahmen bei Kap. 06 01, Titel 119 99, nachzuweisen.

— MBl. NW. 1970 S. 33.

II.

Arbeits- und Sozialminister

**Immissionsschutz
Schulungsprogramm 1970**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 12. 1969 —
III B 1 — 8802.43

Die in den Jahren 1968 und 1969 in der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz in Essen abgehaltenen Kurse werden im Jahre 1970 fortgesetzt.

Das Schulungsprogramm „Immissionsschutz“ bietet die Möglichkeit, in einführenden und fortschreitenden Kursen (Grundkurse, Aufbaukurse) und in Sonderkursen die Probleme des Immissionsschutzes zu studieren.

Das Schulungsprogramm ist sowohl für Bedienstete staatlicher und kommunaler Behörden als auch für die Industrie, Fachinstitute und sonstige Interessenten bestimmt.

Für die Teilnahme an einem Grundkurs werden besondere Kenntnisse auf dem Gebiete des Immissionsschutzes nicht vorausgesetzt. Die Zahl der Teilnehmer jedes Kurses ist mit Rücksicht auf die praktischen Übungen und Exkursionen auf etwa 30 begrenzt. Für die Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Teilnahme an den Kursen kostenfrei.

Für 1970 ist folgender Zeitplan vorgesehen:

Kurs A:	2.— 6. 3. 5.— 9. 10.
Grundkurs „Immissionsschutz“	
Dauer: 1 Woche, Gebühr DM 60,—	
Kurs B:	16.—20. 2. 1.— 5. 6. 9.—13. 11.
Grundkurs „Reinhaltung der Luft“	
Dauer: 1 Woche, Gebühr DM 60,—	
Kurs C:	26.—29. 1. 27.—30. 4. 14.—17. 9. 30. 11.—3. 12. (evtl.)
Grundkurs „Schutz vor Geräuschen und Erschütterungen“	
Dauer: 4 Tage, Gebühr: DM 50,—	
Kurs D:	13.—17. 4. 26.—30. 10.
Aufbaukurs „Reinhaltung der Luft“	
Dauer: 1 Woche, Gebühr DM 60,—	
Sonderkurse	
Sonderkurs 1:	20. 3. 27. 11. (evtl.)
„Anwendung der Ringelmann- und Rußzahlmethode“	
Dauer: 1 Tag, Gebühr DM 15,—	
Sonderkurs 2:	20.—21. 4. 25.—26. 11.
„Meteorologische Fragen und Schornsteinhöhenberechnung mit Übungen“	
Dauer: 2 Tage, Gebühr DM 25,—	
Sonderkurs 3:	22.—23. 4. 7.— 8. 12.
„Der Immissionsschutz als Faktor der Stadt- und Landesplanung“	
Dauer: 2 Tage, Gebühr DM 25,—	
Sonderkurs 4:	9.—10. 3. 28.—29. 9.
„Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach §§ 16 ff. GewO“ für Angehörige des öffentlichen Dienstes	
Dauer: 2 Tage, Gebühr DM 25,—	
Sonderkurs 5:	11.—12. 3. 30. 9.— 1. 10.
„Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach §§ 16 ff. GewO“ für Angehörige der Industrie	
Dauer: 2 Tage, Gebühr DM 25,—	
Sonderkurs 6:	6.— 7. 4. 3.— 4. 11.
„Geruchsprobleme“	
Dauer: 2 Tage, Gebühr DM 25,—	
Sonderkurs 7:	19.—21. 10.
„Die Bedeutung der Fluorverbindungen als Luftverunreinigung“	
Dauer: 3 Tage, Gebühr DM 40,—	
Sonderkurs 8:	22.—26. 6. Exkursion 24. 6.
„Wirkungen von Luftverunreinigungen auf Pflanzen“	
(2 Tage Grundkurs, 1 Tag Exkursion, 2 Tage Aufbaukurs) — Grund- und Aufbaukurs können getrennt besucht werden —	
Gebühr: DM 60,—	

Sonderkurs 9:

8.— 9. 4.

5.— 6. 11.

„Verfahrenstechnik der Abgasreinigung“

Dauer: 2 Tage, Gebühr DM 25,—

Sonderkurs 10:

2.— 3. 4.

23.—24. 11.

„Messung von Geräuschen“

Dauer: 2 Tage, Gebühr DM 25,—

Einzelheiten über das Programm und die verschiedenen Kurse sind einer Broschüre zu entnehmen, die von der Landesanstalt herausgegeben und an Interessenten kostenlos abgegeben wird. Die Broschüre ist im Bereich der Staats- und Kommunalverwaltung bereits von der Landesanstalt verteilt worden; zusätzliche Exemplare können ggf. bei der Landesanstalt angefordert werden.

Anmeldungen und Anfragen für die Kurse sind unmittelbar an die

Landesanstalt für Immissions-
und Bodennutzungsschutz des
Landes Nordrhein-Westfalen

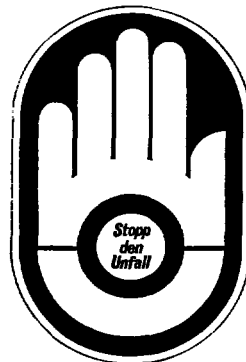
43 Essen-Bredeney

Wallneyer Straße 6 (Tel. 7 99 51)

zu richten.

— MBl. NW. 1970 S. 33.

Stopp den Unfall



aktion gegen den unfall '70
im Lande Nordrhein-Westfalen
Hauptverband der gewerblichen
Berufsgenossenschaften e.V., Bonn

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen einer Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.